

Amtsgericht München

Az.: 334 C 2083/21



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Schwarz Rechtsanwälte**, Herzog-Georg-Straße 5, 89264 Weißehorn, Gz.: 3510/20 DB04FG

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] am 31.03.2021 aufgrund des Sachstands vom 29.03.2021 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO folgendes

Endurteil

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 73,76 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit 24.02.2021 zu zahlen.
2. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Dokument unterschrieben
von: Greif, Adelheid,
Amtsgericht München
am: 31.03.2021 13:15

4. Der Streitwert beträgt € 73,76.

Entscheidungsgründe

Gemäß § 495a ZPO bestimmt das Gericht das Verfahren nach billigem Ermessen. Innerhalb dieses Entscheidungsrahmens berücksichtigt das Gericht grundsätzlich den gesamten Akteninhalt.

Die zulässige Klage ist begründet. Der Kläger hat gegen die beklagte in München ansässige Kfz-Haftpflichtversicherung einen Anspruch auf Ersatz seines weiteren Schadens in Höhe von EUR 73,76 aus §§ 7 Abs. 1, 18 Abs. 1 StVG, 115 VVG, 1 PflVG. Die Haftung der Beklagten für den Unfall vom 07.10.2020 ist unstreitig. Die von der Beklagtenseite vorgenommenen Kürzungen muss sich der Kläger nicht entgegenhalten lassen.

Das Klägerfahrzeug wurde tatsächlich repariert. Dabei ist die Reparaturwerkstatt nicht Erfüllungsgehilfe des Klägers. Das Werkstattrisiko trägt der Schädiger und nicht der Geschädigte. Mit Mehraufwendungen durch Schadensbeseitigung, deren Entstehung der kontrollierbaren Einflussphäre des Geschädigten entzogen sind, ist der Schädiger belastet (NJW-RR 2015, 227). Die Rechnung des Autohauses [REDACTED] vom 15.10.2020 über € 2833,42 € wurde vom Kläger in voller Höhe beglichen, während die Beklagte vorgerichtlich hierauf nur € 2759,66 zahlte.

Die Beklagtenseite trägt vor, dass die durch die Reparaturwerkstatt vorgenommenen Arbeiten zu den COVID-Maßnahmen nicht erforderlich waren. Hinsichtlich der beanstandeten Posten kommt es aber nicht darauf an, ob die Arbeiten erforderlich im engeren Sinne waren. Da sie tatsächlich angefallen sind und vertragsgemäß abgerechnet wurden, trägt der Schädiger und mit ihm die Beklagte das Risiko, dass von erforderlichen Maßnahmen abgewichen wurde. Die Entstehung etwaiger Mehrkosten für die umstrittenen Posten liegt außerhalb der kontrollierbaren Einflussphäre des Geschädigten, mithin des Klägers. In der gegenwärtigen Coronapandemie sind im Übrigen aber auch die empfohlenen und getätigten COVID-Maßnahmen wie Masken und Desinfektionsmittel auch der Höhe nach ersatzfähig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Rechtsgrundlage in den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Der Streitwert resultiert aus 3 3 ZPO.

gez.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 31.03.2021

[REDACTED] JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle